

## Vertiefung Zivilrecht - Schuldrecht

### 1. Unterrichtseinheit

Grenzen der Privatautonomie: Wirksamkeitsschranken des Rechtsgeschäfts nach §§ 134, 138 BGB

#### A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Verbotene Rechtsgeschäfte, Sittenwidrige und wucherische Rechtsgeschäfte; Arten der Unwirksamkeit; Behandlung unwirksamer Rechtsgeschäfte: Teilunwirksamkeit nach § 139; Umdeutung nach § 140; Bestätigung unwirksamer Rechtsgeschäfte nach §§ 141, 144 BGB

#### B. Anschauungsfälle

1. B tritt an den zur Zeit arbeitslosen Dachdeckergesellen U heran, damit dieser ihm „schwarz“ eine Dachreparatur ausführt, was B erheblich billiger kommt, als wenn die Arbeiten „offiziell“, d. h. also gegen Rechnung, ausgeführt würden. Kann U von B nach getaner Arbeit den vereinbarten Werklohn verlangen? Welche Ansprüche hat B gegen U, da das Dach schlecht gedeckt ist? – siehe BGHZ 111, 308
2. Arbeitgeber A beschäftigt in seinem Betrieb viele ausländische Arbeitnehmer, unter ihnen G aus der Türkei. In den Sommerferien reisen diese in ihre Heimatländer. Da die Rückreisebedingungen mitunter schwierig sind, erfolgt die Rückkehr vielfach verspätet, so dass die betrieblichen Abläufe empfindlich beeinträchtigt werden. Deshalb vereinbart A u. a. mit G in einem Zusatz zum Arbeitsvertrag, dass das Arbeitsverhältnis automatisch beendet sein soll, wenn die Arbeit nicht zum 20.08. wieder aufgenommen wird. Infolge eines Erdbebens in der Türkei ist G erst in der Lage, seine Arbeit am 25.08. wieder aufzunehmen. A warnt, das Arbeitsverhältnis sei damit aufgelöst. – vgl. BAG NJW 1975, 1531
3. Als sich Herr A eines Nachts sehr einsam fühlt, wählt er eine 0190-Servicenummer der Deutschen Telekom. Es meldet sich dort nicht etwa die Telefonseelsorge, sondern eine Dame D mit einer ungemein erotischen Stimme, so dass es A beim besten Willen nicht gelingen mag, sich und sein Anliegen kurzzufassen. D steht in den Diensten einer Firma X. Am Ende des fraglichen Monats präsentiert die Deutsche Telekom A eine Fernsprechnung über knapp 27.000,- €. Dieses Gebührenaufkommen wird zwischen der Deutschen Telekom und X brüderlich geteilt. Muss A zahlen? – siehe u. a. BGH NJW 1998, 2895
4. Verkäufer V verkauft an Käufer K ein wertvolles Gemälde, das aber einstweilen in der Galerie des V verbleiben soll und an K noch nicht übereignet wird. Es ist ferner vereinbart, dass V sich jeder Verfügung über das Bild enthalten und ausschließlich an K übereignen wird. Anschließend erscheint D, bietet V einen doppelt so hohen Kaufpreis und bekommt von diesem das Bild übereignet. Wie ist die Rechtslage?

## C Disposition der 1. Unterrichtseinheit

### A. Das verbotene Rechtsgeschäft

#### I. Anwendungsbereich von § 134 BGB

#### II. Das relevante Verbotsgesetz

#### III. Umfang der Nichtigkeitsfolge

#### IV. Gesetzesumgehung (fraus legis)

### B. Sittenwidrige oder wucherische Rechtsgeschäfte

#### I. Der Wuchertatbestand nach § 138 II BGB

##### 1. Voraussetzungen

a) objektiv

b) subjektiv

##### 2. Rechtsfolgen, insbesondere die Rückabwicklung

#### II. Die Generalklausel der Sittenwidrigkeit nach § 138 I

##### 1. Das Sittengesetz und seine Funktion

##### 2. Voraussetzungen

a) objektiv

b) subjektiv

c) maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt

##### 3. Fallgruppen

a) „Mätressentestament“

b) Bürgschaften vermögensloser Familienangehöriger

c) Knebelungsverträge

d) Rechtsgeschäfte zur Kommerzialisierung des Intimbereiches

##### 4. Rechtsfolgen

### C. Das unwirksame Rechtsgeschäft

#### I. Nichtigkeit

- II. Vernichtbarkeit
  - III. Schwebende Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit
  - IV. Relative Unwirksamkeit
  - V. Das rechtsgeschäftliche Verfügungsverbot nach § 137 BGB
- 
- D. Behandlung unwirksamer Rechtsgeschäfte
    - I. Teilunwirksamkeit nach § 139 BGB
      - 1. Voraussetzungen
        - a) Geschäftseinheit
        - b) Teilbarkeit
      - 2. Rechtsfolge
    - II. Umdeutung nach § 140 BGB
      - 1. Voraussetzungen
      - 2. Anwendungsbeispiele
    - III. Bestätigung
      - 1. Wesen im Allgemeinen
      - 2. Nichtiges Rechtsgeschäft (§ 141 BGB)
      - 3. Anfechtbare Rechtsgeschäfte (§ 144 BGB)